

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde mit dem Abschluss Master

vom 11.06.2008

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318 ff. zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3. April 2009, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:¹

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) Als grundsätzliche Studienvoraussetzung für den weiterbildenden Studiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ gilt der Nachweis eines abgeschlossenen deutschen Medizin-, Pharmazie- oder Psychologiestudiums oder eines Studiums eines gesundheitswissenschaftlichen Faches oder gleichwertiger ausländischer Studienabschlüsse mit einem Mindestumfang von 240 Credit Points sowie der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.
- b) Darüber hinaus ist die Approbation zum Arzt, Apotheker oder zum Psychotherapeuten nachzuweisen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c) Eine hohe Motivation zum Studium ist erforderlich.
- d) Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden vorausgesetzt.
- e) Von den Studierenden deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache erwartet.
- f) Zum Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie;

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 26.10.2009 erteilt.

- b) den Nachweis über die berufliche Tätigkeit durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Arbeits- bzw. Dienstvertrages oder gleichwertiger Dokumente
- c) die Approbation durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie;
- d) die Motivation und Eignung durch eine maschinenschriftliche Darlegung von max. einer Seite Umfang über die Studienmotivation;
- e) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist (entsprechend § 6 dieser Ordnung) in der vorgeschriebenen Form vollständig bei der Zulassungskommission vorliegen.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.
- (2) Das Immatrikulationsamt überprüft das Vorliegen der in § 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen; die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem/der Präsidenten (-in) der Europa-Universität Viadrina die für eine Zulassung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 4 Studienplätze

Die Zahl der Teilnehmer ist in der Regel auf max. 60 pro Studienjahr beschränkt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach der Zulassungsvoraussetzung des § 2 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerber. Die Festlegung der Rangfolge erfolgt folgendermaßen: In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation nach Maßgabe von § 2 vorhanden ist; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt. Im Bedarfsfall können die Mitglieder der Zulassungskommission mit Bewerbern ergänzende Auswahlgespräche (i. d. Regel nicht länger als 30 Minuten) durchführen, um den Motivationsgrad festzustellen.
- (2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können.
- (4) Die Zulassungskommission kann die Zulassung von Bewerberinnen/Bewerbern befürworten, sofern sie bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten aus universitären Weiterbildungen an anderem Ort nachweisen können. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“.

§ 6 Studienbeginn

- (1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 15. März.

§ 7 Zulassung

Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ trifft der/die Präsident(-in). Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission [§ 3, Abs. (2)].

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5, Abs. (3), aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Eine erneute Bewerbung im Folgejahr ist möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Komplementäre Medizin – Kulturwissenschaften – Heilkunde“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.